

Besondere Bedingung Nr. 1413 Heizungsanlage

1. In Abänderung des Art. 1, Pkt. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Elektro-Anlagen und -Geräten gilt:

Versicherte Sache ist die komplette privat genutzte Heizungsanlage, wie z.B.

- Heizungsanlage inkl. Kessel, Brenner, Warmwasseraufbereitung, Armaturen, Pumpen, Regelungsanlage, Beschickungsanlage samt zugehöriger Radiatoren und Rohrleitungen, etc.
- Kaminofen, Kachelofen
- Durchlauferhitzer, Kombithermen inklusive Raumthermostate
- Fußbodenheizung und Wand- oder Deckenheizung samt zugehöriger Rohrleitungen
- Thermische Solaranlage inkl. Kollektoren, Regelungsanlage, Solarkreispumpen, Temperaturfühler, Speichereinheiten samt zugehöriger Rohrleitungen (exkl. Rohrleitungen außerhalb des Solarheizkreislaufes)
- Wärmepumpen-Anlage samt zugehöriger Rohrleitungen

in den Versicherungsräumlichkeiten des in der Versicherungsurkunde angeführten Ein-/ Zweifamilien- oder Mehrfamilienhauses.

Weiters gelten Wärmeträgermittel mitversichert, die im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden ersetzt werden müssen.

Nicht versichert sind:

- Elektrisch betriebene Herde, Backrohr und dergleichen sowie elektrisch betriebene Einzel-Heizungsgeräte
- Ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzte Sachen
- Sachen von historischem oder künstlerischem Wert

2. In Ergänzung des Art. 2, Pkt. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Elektro-Anlagen und -Geräten gilt:

Nicht versichert sind Schäden oder Verluste, die durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen von Personen herbeigeführt werden, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

Schäden an Kollektoren (von z.B. Solaranlagen) sind nur dann versichert, wenn sie nachweislich durch eine versicherte Gefahr von außen auf die Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

3. In teilweiser Abänderung des Art. 3 (Versicherungsort) der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Elektro-Anlagen und -Geräten gilt:

3.1 In Mehrfamilienhäusern gelten als Versicherungsräumlichkeiten:

3.1.1 die Wohnung des Versicherungsnehmers.

3.1.2 die ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen genutzten Abteile am Dachboden, in Kellern, Schuppen, Garagen und dergleichen.

3.2 In Ein- und Zweifamilienhäusern gelten als Versicherungsräumlichkeiten:

3.2.1 sämtliche vom Versicherungsnehmer oder den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen genutzte Räumlichkeiten der Wohnung des (der) Wohngebäude(s) und die mit der Wohnung in Verbindung stehenden Räumlichkeiten (Keller, Dachboden, Garage, Nebenräume wie Flure, Treppen und dergleichen).

3.2.2 sämtliche vom Versicherungsnehmer oder den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen genutzte Räumlichkeiten des (der) Wohngebäude(s), von Anbauten und Nebengebäuden am Versicherungsort, die nicht in Verbindung mit der Wohnung stehen (wie Gartenhäuser, Schuppen, Garagen und dergleichen).

3.3 Am Grundstück (über und unter Erdniveau) des Versicherungsortes sowie an/in den unter Pkt. 3.1 und 3.2 angeführten Gebäuden gelten versichert:

Teile der versicherten Heizungsanlage wie z.B.

- Ober- oder unterirdische Tanks der Heizungsanlage wie unter Pkt. 1 angeführt
- Teile der thermischen Solaranlage wie unter Pkt. 1 angeführt
- Teile der Wärmepumpen-Anlage wie unter Pkt. 1 angeführt